

**Gebührensatzung  
zur Satzung der Gemeinde Neubiberg  
für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs  
(Archivgebührensatzung)**

vom 21.09.2011

Gemeinderatsbeschluss:	19. September 2011
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	22.09.2011 – 25.10.2011
In- Kraft- Treten:	23. September 2011
1. Änderung:	01.05.2019

**Inhaltübersicht:**

	Seite
§ 1 Gebühren und Auslagen	2
§ 2 Allgemeine Gebühren	2
§ 3 Wiedergabegebühren	3
§ 4 Gebührenbefreiung	4
§ 5 Gebührenschuldner	5
§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung	5
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 In- Kraft- Treten	6

Die Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs.6 der Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S.66) folgende

## **Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Neubiberg für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs:**

### **§ 1**

#### **Gebühren und Auslagen**

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Neubiberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Gebühren**

- (1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 20 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Digitalisaten sind im Einzelnen pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ausdrucke über Sofortkopierer auf Normalpapier

DIN A4 schwarz- weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €
DIN A3 schwarz- weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €

b) Ausdrucke von digitalen Dateien und Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche- Kopierer

DIN A4 schwarz- weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €
DIN A3 schwarz- weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €

c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen

Datei, je nach Größe	1,00 € - 4,00 €
Brennen auf CD-Rom oder DVD	4,00 €

- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Standesamtbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.
- (5) An Auslagen werden Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie anfallende Fernspreckgebühren erhoben.
- (6) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (7) Der Mindestbetrag je Rechnung beträgt 5,00 € zuzüglich Versandgebühren. Bei Selbstabholung und Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.

## § 3

### Wiedergabegebühren

- (1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online- Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Bei der Wiedergabe muss das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur (s. § 12 Archivsatzung) angegeben werden.

- (2) Die Gebühren betragen

Je Abbildung in	schwarz-weiß	in Farbe
a) für Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD- Rom, bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare	10,00 €	20,00 €
bis 5.000 Exemplare	20,00 €	40,00 €
bis 10.000 Exemplare	30,00 €	60,00 €
bis 50.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
über 50.000 Exemplare	50,00 €	100,00 €
b) für Plakate, Poster, großformatige Werbeanzeigen (DIN A3 und größer), Buchumschläge, Covers		
Je angefangene 10.000 Exemplare	60,00 €	120,00 €

c) für Postkarten (je Aufnahme)		
Je angefangene 10.000 Exemplare	15,00 €	30,00 €
d) für Kalender (je Aufnahme)		
Je angefangene 10.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
e) für Ausstellungen	25,00 €	50,00 €
f) für Fernsehproduktionen		
einmalige Ausstrahlung		
- im regionalen Bereich		25,00 €
- europaweit		40,00 €
(Wiederholung 50% Ermäßigung)		
beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren		
- im deutschsprachigen Sendegebiet		75,00 €
- europaweit		100,00 €
- weltweit		150,00 €
g) für Film- und Videoproduktionen		
bei Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare		15,00 €
bis 5.000 Exemplare		30,00 €
bis 10.000 Exemplare		100,00 €
bis 50.000 Exemplare		150,00 €
über 50.000 Exemplare		200,00 €
h) für Einblendungen in Online- Dienste		
eine Woche		20,00 €
ein Monat		40,00 €
sechs Monate		60,00 €
ein Jahr		80,00 €
jedes weitere Jahr		50,00 €

## § 4

### Gebührenbefreiung

(1) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 1 für die Benützung des Gemeindearchivs wird in den nachfolgenden Fällen abgesehen:

- a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche, publizistische und unterrichtliche Zwecke;
  - b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
  - c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 2 und § 3 kann in den unter Absatz 1 a)-c) genannten Fällen abgesehen werden.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Fälligkeit und Rechnungsstellung**

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden der Archivs. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 8**  
**In- Kraft- Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 08.04.2019

gez.  
Günter Heyland  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 09.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.04.2019 angeheftet und am 25.04.2019 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 29.04.2019

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister